**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**über die Planfeststellung für das Bauvorhaben**

**„Ersatzneubau Straße Am Buchenberg in Mittweida“**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 26. November 2021 - Gz.: 32-0522/1259/16, ist der Plan für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Straße Am Buchenberg in Mittweida“ gemäß § 39 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, festgestellt worden.

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der Straße Am Buchenberg in Mittweida im Ortsteil Ringethal auf einer Länge von 300 m. Diese Gemeindestraße zweigt von der Kreisstraße K 8212 ab und verläuft entlang des Flusses Zschopau zum Siedlungsgebiet Am Buchenberg. Mit dem Vorhaben sollen Schäden beseitigt werden, die infolge des Hochwassers 2013 an der Fahrbahn und an der Uferbefestigung entstanden sind. Außerdem sind umfangreiche Hangsi-cherungsmaßnahmen vorgesehen, um die Steinschlaggefahr aus der hangseitigen Felsbö-schung zu unterbinden.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Zschopautal“, welches durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz gestellt ist. Es besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies ergibt sich aus § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist i. V. m. § 3 Abs. 1, Anlage 1 Nr. 2 c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, For-derungen und Anregungen entschieden worden.

Die in der Planunterlage enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutz-gründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfest-stellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlage in der Zeit

**vom 3. Januar 2022 bis einschließlich 17. Januar 2022**

**in der Stadtverwaltung Mittweida,** Bürger- und Gästebüro (EG), Markt 32 in 09648 Mittweida, während der Dienststunden:

|  |  |
| --- | --- |
| Montag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss auch von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss im UVP-Portal unter [https://www.uvp-verbund.de/](https://www.uvp-verbund.de/%20) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Chemnitz, den 03. Dezember 2021

Landesdirektion Sachsen

Kamps

Abteilungsleiter